

Gemeindeverordnung über Einfriedungen und
Gestaltung von Vorgärten

Die Gemeinde Oberasbach erläßt auf Grund der Art. 107 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) i.V. mit Art. 62 a Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - vom 17.11.1956 (GVBl. S. 28) sowie auf Grund des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LStVG folgende mit Entschlieung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Mai 1969 Nr. II/7 - 2603 c 307 fr vollziehbar erklrte Verordnung.

§ 1

- (1) Einfriedungen an ffentlichen Straen, Wegen und Pltzen und seitliche Einfriedungen der Vorgrten drfen einschlielich lebender Hecken eine Hhe von 1,20 m nicht berschreiten. Andere seitliche Einfriedungen und rckwrtige Einfriedungen sind bis zu einer Hhe von 1,80 m zulssig.
- (2) Abgesehen von Hecken drfen Einfriedungen an ffentl. Straen, Wegen und Pltzen nicht als geschlossene Wnde ausgebildet werden oder wie eine geschlossene Wand wirken.
- (3) Straenseitige Einfriedungen mit einem Maschendrahtzaun sind mit einer Hecke zu bepflanzen.
- (4) Einfriedungen mssen stets so gestaltet sein, da sie das Ortsbild nicht beeintrchtigen.

§ 2

Nicht eingefriedete Vorgrten der bebauten Grundstcke sind grtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie drfen nicht als Nutzgarten verwendet werden.

§ 3

Das Einfrieden von Grundstcken mit Stacheldraht ist unzulssig.

§ 4

Werden in einem Bebauungsplan von der Gemeindeverordnung abweichende Bestimmungen getroffen, so sind Festsetzungen des Bebauungsplanes magebend.

§ 5

- (1) Wer vorstzlich den §§ 1 und 2 dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehrde zuwiderhandelt, kann nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 a und b BayBO mit einer Geldbue bis zu 10.000,-- DM belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht wird. Wird die Tat fahrlssig begangen, so kann nach Art. 105 Abs. 3 BayBO auf eine Geldbue bis zu 5.000,-- DM erkannt werden.
- (2) Wer § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 360 Ziff. 10 StGB mit Geldstrafe bis zu 500,-- DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (Art. 37 Abs. 2 LStVG).

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Oberasbach, den 2. Juni 1969
Gemeinde Oberasbach

gez. Raab

Erster Bürgermeister

